

fungsmäßig auf 3 Tage Urlaub ertheilen kann, habe ich nicht anstehen können, ihm diesen zu bewilligen, aber auch nicht unterlassen dürfen, dies der geehrten Kammer anzuzeigen.

Bürgermeister Starke: In Folge des Beschlusses, der in der letzten Sitzung über das allerhöchste Decret wegen der Petitionen gefaßt worden ist, fühle ich mich genöthigt, einem, ich möchte wohl sagen angstvollen Hülferrufe in der Kammer Gehör zu verschaffen, welcher von 129 Rechtsandidaten des Landes ausgestoßen worden ist. Ich finde mich dazu sowohl aus Beachtung der Billigkeitsgründe bewogen, welche die Petenten rücksichtlich ihrer bürgerlichen Existenz vorgetragen haben, als auch aus der höhern Rücksicht dazu aufgefordert, daß es nicht im Interesse der Staatsregierung liegen kann, eine so große Zahl rüftiger Kräfte unter der Last harter Prohibitivbestimmungen verkümmern zu lassen, denen sie unterliegen, wenn die Frist, welche sich von Zeit der Approbation der Speciminum bis zur Immatriculation eines Rechtsandidaten als Advocat hinzuziehen pflegt, bis auf oft 6 Jahre erstreckt wird, und wenn ich daher diese Petition zur meinigen mache, so habe ich dem Beschlusse der Kammer anheimzugeben, ob unter diesen Umständen die Petition an die dritte Deputation abgegeben werden solle, oder ob man es für angemessen finde, daß sie bei der vierten Deputation verbleibe.

Präsident v. Gersdorf: Eigentlich ist, wenn ein Kammermitglied eine Petition zu der seinigen macht, solche an die dritte Deputation abzugeben.

Bürgermeister Hübler: Nach dem über die künftige Behandlung der Petitionen in unserer Kammer gefaßten Beschlusse kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Petition nunmehr an die dritte Deputation abgegeben werden muß.

Präsident v. Gersdorf: Sie wird also an die dritte Deputation abzugeben sein. — Wir würden nun zur Tagesordnung übergehen können, und habe ich daher Herrn v. Friesen zu ersuchen, die Rednerbühne zu betreten.

Auf dieser Tagesordnung befindet sich die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, eine Erläuterung der Stollnordnung von 1749 Art. XII. betreffend.

Referent v. Friesen trägt zuvörderst das allerhöchste Decret vor, wie folgt:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Beilagen den Entwurf zu einem Gesetze,

die Erläuterung und Abänderung des Artikels XII. der Stollnordnung vom 12. Juni 1749 betreffend,

nebst zugehörigen Motiven zur Berathung und Erklärung zugehen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 20. November 1842.

Friedrich August.

Heinrich Anton v. Beschau.

Der Gesetzentwurf enthält Folgendes:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

haben für nöthig erachtet, in den Bestimmungen des Artikels XII. der Stollnordnung vom 12. Juni 1749 einige, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende, Abänderungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Förste und Sohle der Erbstölln ist in der Regel ganz und unverrißt zu erhalten, soweit nicht der Zweck des Stollnbetriebs selbst Anlagen (namentlich von Schächten) nothwendig macht, die ein Durchbrechen der Stollnförste oder Stollnsohle veranlassen.

§. 2. Ausnahmsweise kann den Fundgrübnern das Durchbrechen der Stollnförste oder Sohle dann gestattet werden, wenn der Zweck des Fundgrübnnerbaues nach bergamtlichem Ermessen solches unvermeidlich macht. Es ist sich jedoch in diesen Fällen in der Regel lediglich auf Abteufen und Ueberhauen zu beschränken, eine weitere Ausbreitung des Aushiebes in der Stollnförste und Sohle aber nur unter gewissen Voraussetzungen (§. 4.) zu gestatten.

§. 3. Das Abteufen der Fundgrübnner unter die Stollnsohle, wenn solches vom Bergamte gestattet wird, zieht für dieselben die Verpflichtung nach sich, durch Legung tüchtiger Spundstücken die Stollnsohle an diesem Punkte wassertragbar zu machen und zu erhalten; die angelegten Ueberhauen aber haben sie, nach bergamtlichem Ermessen, dergestalt sicher zu verwahren, daß dadurch dem Stöllner kein besonderer Unterhaltungsaufwand erwächst.

§. 4. Wollen die Fundgrübnner aus einem, vom Stolln aus angelegten, Ueberhauen oder Abteufen (§. 2) Feldörter anlegen und von da aus Abbau betreiben, so haben sie über der Stollnförste oder unter der Stollnsohle eine hinreichend schützende Bergfeste stehen zu lassen, deren Stärke nach Beschaffenheit der jedesmaligen Sachlage durch bergamtliches Ermessen zu bestimmen ist; von dieser Beschränkung können sie sich aber durch Herstellung solcher Verwahrungen befreien, welche die Stollnförste und Sohle dauernd und ohne weitem Unterhaltungsaufwand sicherstellen.

Ueber den Umfang und die Einrichtung dieser Verwahrungsarbeiten steht gleichfalls dem Bergamte, nach vorgängigem Gehör der Parteien, die Entscheidung zu.

Uebrigens kann das Bergamt in solchen Fällen und namentlich wo voraussichtlich bedeutende Verwahrungsarbeiten nöthig werden, den Fundgrübnner auf Antrag des Stöllners zu einer angemessenen Caution anhalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidruken lassen.

Die Motive sagen das Nachstehende:

Die dringende Nothwendigkeit, in allen Abtheilungen des Bergwerkshaushaltes Holzersparrnisse einzuführen, hat in der neuern Zeit unter andern auch Erörterungen darüber hervorgehoben, wie der beträchtliche Stammholzverbrauch auf den Revierstölln einzuschränken sein möchte, wobei man zugleich die Nothwendigkeit vor Augen hatte, den sehr bedeutenden Unterhaltungsaufwand bei jenen Berggebäuden, zum Besten des eigentlichen Betriebes, einzuschränken. Gewöhnliche administrative Maßregeln erscheinen hier insofern nicht ausreichend, als bei der Froge über die, Seiten der Stollnadministrationen für den vorgesezten Zweck zu befolgenden Principien das Interesse der, mit den Stölln gelösten, Fundgrübnner wesentlich berührt wird.